

ABSTIMMUNGS ZEITUNG

zentral
urban
natürlich Olten

Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024



Abstimmung 1:

GEMEINDEORDNUNG, NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG/TEILREVISION

Abstimmung 2:

GEMEINDEORDNUNG, KLIMASCHUTZ/TEILREVISION

Abstimmung 3:

GEMEINDEORDNUNG, AUFHEBUNG BEAMTENSTATUS
STADTSCHREIBER/IN/TEILREVISION

Abstimmung 1:

GEMEINDEORDNUNG, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG/TEILREVISION

An der Sitzung vom 21. September 2023 hat das Gemeindeparlament der Stadt Olten einen Auftrag Martin Rärer (GO), Tobias Oetiker (OJ) und Florian Eberhard (SP/JSP) betr. Nachhaltige Entwicklung in die Gemeindeordnung integrieren mit 31:6 Stimmen erheblich erklärt. Damit wurde der Stadtrat beauftragt, eine Anpassung der Gemeindeordnung in die Wege zu leiten und Artikel 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse Paragraph 1 um folgenden Punkt zu ergänzen:

- *Sie [Die Stadt Olten] setzt sich aktiv für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Stadtentwicklung ein.*

Die Verfasser des Auftrags hatten argumentiert, in der Gemeindeordnung von Olten sei Nachhaltigkeit zu wenig verankert: «Mit Annahme des Auftrags erhält die Gemeindeordnung eine zeitgemässe Anpassung, die der Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung trägt. Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt die Dimensionen ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Agenda 2030 der UNO mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bildet den Referenzrahmen entsprechend dem Nachhaltigkeitsverständnis der Schweiz.»

Der Stadtrat hatte mit Hinweis auf das im Mai 2022 vom Gemeindeparlament genehmigte Räumliche Leitbild der Stadt Olten und das Regierungsprogramm mit dem Schwerpunkt IV «Stadt der Nachhaltigkeit» die Erheblicherklärung des Auftrags beantragt.

Das Gemeindeparlament hat dem Antrag des Stadtrates an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 einstimmig zugestimmt und folgende Änderung der Gemeindeordnung beschlossen:

alt	neu
<p><i>Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse</i></p> <p>¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:</p> <p>a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.</p> <p>b) Sie fördert und mehrt die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.</p> <p>c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht.</p> <p>d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.</p> <p>e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.</p> <p>f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.</p> <p>² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.</p>	<p><i>Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse</i></p> <p>¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:</p> <p>a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.</p> <p>b) Sie fördert und mehrt die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.</p> <p>c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht.</p> <p>d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.</p> <p>e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.</p> <p>f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.</p> <p>g) Sie setzt sich aktiv für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Stadtentwicklung ein.</p> <p>² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.</p>

Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen gemäss Art. 13 lit. a GO (SRO 111) dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird über das Inkrafttreten nach erfolgter Volksabstimmung und Genehmigung durch den Kanton entscheiden.

Gemeindeparlament und Stadtrat beantragen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung betr. Nachhaltigkeit zuzustimmen.

Parlamentsbeschluss

I.

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wird wie folgt ergänzt:

alt	neu
<p><i>Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse</i></p> <p>¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:</p> <p>a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.</p> <p>b) Sie fördert und mehrt die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.</p> <p>c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die häuslicherisch mit dem Boden umgeht.</p> <p>d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.</p> <p>e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.</p> <p>f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.</p> <p>² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.</p>	<p><i>Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse</i></p> <p>¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:</p> <p>a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.</p> <p>b) Sie fördert und mehrt die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.</p> <p>c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die häuslicherisch mit dem Boden umgeht.</p> <p>d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.</p> <p>e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.</p> <p>f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.</p> <p>g) Sie setzt sich aktiv für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Stadtentwicklung ein.</p> <p>² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.</p>

2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten

Die Präsidentin: Yael Schindler Wildhaber

Der Stadtschreiber: Markus Dietler

4600 Olten, 14. Dezember 2023

Abstimmung 2:

GEMEINDEORDNUNG, KLIMASCHUTZ/TEILREVISION

An der Sitzung vom 21. September 2023 hat das Gemeindeparlament einen Auftrag Martin Räber (GO), Tobias Oetiker (OJ) und Florian Eberhard (SP/JSP) betr. Klimaschutz in die Gemeindeordnung integrieren mit 25:12 Stimmen erheblich erklärt. Damit wurde der Stadtrat beauftragt, eine Anpassung der Gemeindeordnung in die Wege zu leiten und Artikel 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse Paragraph 1 um folgenden Punkt zu ergänzen:

- *Sie [Die Stadt Olten] ergreift Massnahmen gegen den Klimawandel und gegen seine Auswirkungen auf dem Stadtgebiet.*

Die Verfasser des Auftrags hatten argumentiert, in der Gemeindeordnung von Olten sei der Klimaschutz nicht verankert: «Mit Annahme des Auftrags erhält die Gemeindeordnung eine Anpassung, die der Bedeutung des Klimawandels und der stadt eigenen Klimastrategie Rechnung trägt. Die Oltner Stimmbevölkerung hat am 18. Juni 2023 mit über 72% Ja-Stimmen das Klimaschutzgesetz angenommen.»

Der Stadtrat hatte mit Hinweis auf das im Mai 2022 vom Gemeindeparlament genehmigte Räumliche Leitbild der Stadt Olten und das Regierungsprogramm, in dem eine der strategischen Zielsetzungen unter dem Schwerpunkt IV «Stadt der Nachhaltigkeit» lautet: «Energieeffizienz und Klimaschutz haben eine hohe Priorität», die Erheblicherklärung des Auftrags beantragt.

Das Gemeindeparlament hat dem Antrag des Stadtrates an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 mit 25:12 Stimmen zugestimmt und folgende Änderung der Gemeindeordnung beschlossen:

alt	neu
<p><i>Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse</i></p> <p>¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:</p> <p>a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.</p> <p>b) Sie fördert und mehrt die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.</p> <p>c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht.</p> <p>d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.</p> <p>e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.</p> <p>f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.</p> <p>² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.</p>	<p><i>Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse</i></p> <p>¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:</p> <p>a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.</p> <p>b) Sie fördert und mehrt die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.</p> <p>c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht.</p> <p>d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.</p> <p>e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.</p> <p>f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.</p> <p>g) Sie ergreift Massnahmen gegen den Klimawandel und gegen seine Auswirkungen auf dem Stadtgebiet.*</p> <p>² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.</p>

**allenfalls lit. h, falls die Teilrevision betr. Nachhaltigkeit genehmigt wird.*

Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen gemäss Art. 13 lit. a GO (SRO 111) dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird über das Inkrafttreten nach erfolgter Volksabstimmung und Genehmigung durch den Kanton entscheiden.

Gemeindeparlament und Stadtrat beantragen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung betr. Klimaschutz zuzustimmen.

Parlamentsbeschluss

I.

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wird wie folgt ergänzt:

alt	neu
<p><i>Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse</i></p> <p>¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:</p> <p>a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.</p> <p>b) Sie fördert und mehr die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.</p> <p>c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die häuslicherisch mit dem Boden umgeht.</p> <p>d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.</p> <p>e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.</p> <p>f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.</p> <p>² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.</p>	<p><i>Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse</i></p> <p>¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:</p> <p>a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.</p> <p>b) Sie fördert und mehr die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.</p> <p>c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die häuslicherisch mit dem Boden umgeht.</p> <p>d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.</p> <p>e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.</p> <p>f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.</p> <p>g) Sie ergreift Massnahmen gegen den Klimawandel und gegen seine Auswirkungen auf dem Stadtgebiet.*</p> <p>² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.</p>

*allenfalls lit. h, falls die Teilrevision betr. Nachhaltigkeit genehmigt wird.

2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten

Die Präsidentin: Yael Schindler Wildhaber

Der Stadtschreiber: Markus Dietler

4600 Olten, 14. Dezember 2023

Abstimmung 3:**GEMEINDEORDNUNG, AUFHEBUNG BEAMTENSTATUS
STADTSCHREIBER/IN/TEILREVISION**

In der Stadtverwaltung Olten ist die Funktion des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin im Beamtenstatus. Er bzw. sie wird aktuell nach geltender Gemeindeordnung jeweils für vier Jahre vom Gemeindeparlament gewählt. Von Gesetzes wegen sind lediglich folgende Beamtungen vorgeschrieben: Gemeindepräsident/in, Friedensrichter/in und Inventurbeamter/-beamtin. In allen übrigen Fällen können anstelle des Beamtenstatus öffentlich-rechtliche Anstellungen begründet werden, die ein gegenseitiges Kündigungsrecht vorsehen.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Neubesetzung der Funktion des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin hat der Stadtrat die Situation überprüft und dem Gemeindeparlament beantragt, den Beamtenstatus für die Funktion Stadtschreiber bzw. Stadtschreiberin im Sinne einer Modernisierung der Angestelltenverhältnisse und einer Gleichstellung aller Mitglieder der Direktionskonferenz (mit Direktionsleitenden und Rechtskonsulent/in) aufzuheben. Damit soll diese Funktion auf die gleiche Ebene wie die öffentlich-rechtlichen Angestellten der Stadtverwaltung Olten mit den im Personalreglement beschriebenen Rechten und Pflichten gestellt werden.

Einerseits hat sich im Laufe der Zeit die öffentliche Wahrnehmung gegenüber dieser Funktion wie bei allen anderen Beschäftigten bei der öffentlichen Hand – Bund, Kanton und Gemeinden – verändert. Es kommt hinzu, dass der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin viel enger mit dem Stadtrat als mit dem Gemeindeparlament zusammenarbeitet. Art. 46 der Gemeindeordnung definiert denn auch, dass die Stadtkanzlei unter der Leitung des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin beigeordnet ist. Es würde nach Ansicht des Stadtrates daher Sinn machen, dass diese Funktion auch von der Exekutive, dem Stadtrat, welcher ihre Arbeit aus nächster Nähe beurteilen kann, angestellt wird. Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin sind im Übrigen auch in den Nachbarstädten Aarau, Grenchen und Solothurn nicht mehr beamtet; Anstellungsbehörde ist jeweils die Exekutive. Es ist zudem anzunehmen, dass die Aussicht auf eine öffentliche Wahl durch das Parlament sowie eine mögliche kurzfristige Abwahl Interessierte von einer Bewerbung als Stadtschreiber/in abhalten könnte.

Die Aufhebung des Beamtenstatus für die Funktion Stadtschreiber/in bedingt eine Teilrevision der Gemeindeordnung (SRO 111): In Art. 22 Ziff. 5 legt diese bisher fest, dass das Gemeindeparlament den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin wählt.

Das Gemeindeparlament ist den Überlegungen des Stadtrates gefolgt und hat mit 30:8 Stimmen folgender Änderung der Gemeindeordnung zugestimmt. Ein Rückweisungsantrag der GPK wurde mit 30:7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

alt	neu
<p><i>Art. 22 Wahlen</i></p> <p>¹ Das Gemeindeparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen; 2. alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen; 3. die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen; 4. die Abordnungen in Zweckverbände; 5. den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; 6. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin. <p>² Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.</p>	<p><i>Art. 22 Wahlen</i></p> <p>¹ Das Gemeindeparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen; 2. alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen; 3. die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen; 4. die Abordnungen in Zweckverbände; 5. den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; 6. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin. <p>² Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.</p>

Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen gemäss Art. 13 lit. a GO (SRO 111) dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird über das Inkrafttreten nach erfolgter Volksabstimmung und Genehmigung durch den Kanton entscheiden.

Gemeindeparlament und Stadtrat beantragen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung betr. Aufhebung Beamtenstatus Stadtschreiber/in zuzustimmen.

Parlamentsbeschluss

I.

1. Der Teilrevision von Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Olten (SRO 111) betr. Wahl des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin wird zugestimmt.

alt	neu
<p><i>Art. 22 Wahlen</i></p> <p>¹ Das Gemeindeparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen; alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen; die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen; die Abordnungen in Zweckverbände; den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin. <p>² Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.</p>	<p><i>Art. 22 Wahlen</i></p> <p>¹ Das Gemeindeparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen; alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen; die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen; die Abordnungen in Zweckverbände; den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin. <p>² Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.</p>

2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten

Die Präsidentin: Yael Schindler Wildhaber

Der Stadtschreiber: Markus Dietler

4600 Olten, 21. März 2024



